

(151—3) Nr. 5495.

Konkurs-Kundmachung.

Bei den für das nächste Frühjahr bevorstehenden Vermessungs-Operationen des stabilen Katasters werden mehrere Vermessungs-Adjunktenstellen mit dem monatlichen Adjutum von 31 fl. 50 kr. in Erledigung kommen.

In Folge Erlasses der k. k. General-Direktion des Grundsteuer-Katasters vom 9. April 1864, Z. 17647—358, wird der Konkurs zur Besetzung dieser Stellen mit dem Beisatze verlautbart, daß dieselben keine stabilen Staatsbedienstungen sind, und daß die darauf Anspruch machenden Individuen ihre mit dem Laufscheine, Gesundheits-, Wohlverhaltens- und Studienzeugnissen, und insbesondere mit den Ausweisen über ihre technischen Kenntnisse oder ihre etwaige Verwendung bei öffentlichen oder Privatbehörden, bei Architekten oder Ingenieuren u. d. gl. belegten Gesuche bis längstens

Ende Mai l. J.

unmittelbar bei der k. k. General-Direktion des Grundsteuer-Katasters in Wien einzureichen haben.

Techniker erhalten unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion.
Graz am 17. April 1864.

(156—2) Nr. 215 praes.

Konkurs.

Bei dem k. k. Landesgerichte Klagenfurt ist die Hilfsämter-Direktorsstelle mit dem jährlichen Gehalte von 1050 fl. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege

bis 24. Mai l. J.

beim Präsidium zu überreichen.

Vom k. k. Landesgerichts-Präsidium.
Klagenfurt am 23. April 1864.

(155—3) Nr. 1 praes.

Kundmachung.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. März l. J. den unterzeichneten Oberfinanzrath zum Finanz-Direktor und Vorsteher der neu zu errichtenden Finanz-Landes-Behörde für das Herzogthum Krain allergnädigst zu ernennen geruht.

In Folge des hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 2. April 1864, Z. 14783. M., übernimmt derselbe am 30. April l. J. einstweilen die Leitung der k. k. Steuer-Direktion, dann der Finanz-Bezirks-Direktion für Krain mit jenem Wirkungskreise, welcher bezüglich der indirekten Besteuerung in diesem Kronlande bisher der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Graz eingeräumt war.

Dies wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit der neu zu errichtenden Finanz-Landes-Behörde nachträglich bekannt gegeben werden wird.

Das Amtlokale befindet sich im Finanz-Bezirks-Direktions-Gebäude am Schulplaz Nr. 297.

Karl v. Felsenbrunn,
k. k. Oberfinanzrath.

(153—3)

Ankündigung.

Wegen Ueberlassung der, bei dem Neubau eines Garnisons-Spitals in Triest vorkommenden Tischler-, Schlosser-, Anstreicher-, Glaser-, Asfalteur- und Terracotta-Arbeiten in den approximativen Kostenbeträgen von 46 000, — 15 000, — 8.000, — 5.000, — 12.000 und 9.000 fl. öst. W. an den Mindestfordernden, wird in Folge hohen k. k. Kriegsministerial-Rescriptes vom 31. Jänner 1863, Abth. 8 Nr. 208,

am 18. Mai 1864,

um 11 Uhr Vormittags, in der k. k. Genie-

Directions-Kanzlei zu Triest eine Concurrenz-Verhandlung mittelst Einreichung schriftlicher Offerte, mit Vorbehalt der hohen Genehmigung, abgehalten werden.

Im Uebrigen wird sich auf die ausführliche Ankündigung, enthalten im Amtsblatte der Laibacher Zeitung, Nr. 93, vom 25. April 1864, berufen.

K. k. Genie-Direktion Triest, am 15. April 1864.

(157—1)

Kundmachung

der Vertheilung der Elisabeth Freim von Salvay'schen Armenstiftungs-Interessen, im Betrage pr. 850 fl. öst. W., für den 1. Semester des Solarjahres 1864.

Für den ersten Semester des Solarjahres 1864 sind die Elisabeth Freim von Salvay'schen Armenstiftungs-Interessen, im Betrage pr. 850 fl. öst. W. unter die wahrhaft bedürftigen und gutgesitteten Hausarmen vom Adel, wie allenfalls zum Theile unter bloß nobilitirte Personen in Laibach zu vertheilen.

Hierauf Reflektirende wollen ihre an die hohe k. k. Landesregierung des Herzogthums Krain stylisirten Gesuche in der fürstbischöflichen Ordinariats-Kanzlei binnen 4 Wochen einreichen. Den Gesuchen müssen die Adelsbeweise, wenn solche nicht schon bei frühern Vertheilungen dieser Stiftungs-Interessen beigebracht worden sind, beiliegen. Auch ist die Beibringung neuer Armuths- und Sittenzeugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgefertigt, und von dem löblichen Stadtmagistrate bestätigt sein müssen, erforderlich. Die aus diesen Armenstiftungs-Interessen ein- oder mehrmal bereits erhaltene Unterstützung begründet kein Recht auf abermalige Erlangung derselben.

Fürstbischöfliches Ordinariat. Laibach den 25. April 1864.

(760—2) Nr. 1815 civ.

Edikt.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird den Ehegatten Lukas und Maria Anna Klinz oder ihren Rechtsnachfolgern bekannt gegeben, es habe wider dieselben Josef Pototschnik durch Dr. Rudolf am 10. d. M. die Klage auf Anerkennung der Erziehung des im magisträtlichen Grundbuche unter Mappe-Nr. 12 vorkommenden Gemeintheiles eingebracht, worüber eine Tagsatzung auf den

11. Juli l. J.,

Vormittags 9 Uhr, vor diesem k. k. Landesgerichte angeordnet worden ist.

Zur Vertretung der Beklagten wurde, da ihr Aufenthalt unbekannt ist, der hierortige Hof- und Gerichtsadvokat Herr Dr. Uranitsch als Kurator ad actum bestellt, mit welchem diese Rechtsache der Ordnung nach verhandelt werden wird.

Denselben steht nun bevor, die zu ihrer Vertheidigung nöthigen Behelfe dem bestellten Kurator mitzutheilen, oder persönlich zur Tagsatzung zu erscheinen, einen andern Vertreter zu wählen, und überhaupt zur Wahrung ihrer Rechte das Erforderliche einzuleiten, widrigens sie sich einen allfälligen Nachtheil selbst zuschreiben müßten.

Laibach am 16. April 1861.

(825—2) Nr. 731.

Edikt.

Das k. k. Kreisgericht Neustadt macht hiemit bekannt:

Es sei über Ansuchen des Eduard Schaffer, vertreten durch Dr. Skedel, wegen der aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 22. Oktober 1854, Z. 2998, vom Josef Schepiz schuldiger 525 fl. öst. W., die Reassumirung der mit dem Bescheide vom 5. Mai 1863, Z. 515, bewilligten executiven Feilbietung, der im Grundbuche der Stadt Neustadt sub Rktf.-Nr. 180 eingetragenen Hausrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 630 fl. bewilliget worden, und werden zur Vornahme derselben drei Feilbietungstagsatzungen, und zwar auf den

20. Mai,
24. Juni und
22. Juli 1861,

jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, hiergerichts mit dem Bedeuten angeordnet, daß die feilzubietende Realität bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotokoll, die Lizitationsbedingnisse und der Grundbuchsextrakt können in den gewöhnlichen Amtsstunden in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen werden.
Neustadt den 12. April 1864.

(800—3) Nr. 1831.

Aufforderung

an Johann Mihelitsch jun.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird bekannt gemacht, es sei am 24. November 1862 Johann Mihelitsch, Kaisler in Seneberje, mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung und der Kinder Johann, Franz, Maria, Gertraud, Helena und Mariana gestorben.

Da dem Gerichte der Aufenthalt des Sohnes Johann Mihelitsch unbekannt ist, so wird derselbe aufgefodert, sich

binnen einem Jahre, von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden, und die Erbserklärung oder die Erklärung, daß er sich der testamentarischen Anordnung füge, anzubringen, widrigens falls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Kurator Franz Bretschlar abgehandelt werden würde.
Laibach am 16. April 1864.

(812—3) Nr. 1774

Konkurs

über das Vermögen des Josef Domladisch von Feistritz.

Vom k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei in Folge des unterm 17. April 1864, Nr. 1774, überreich-

ten Güterabtretungsgesuches, der Concurs über das gesammte, wo immer befindliche bewegliche, und das in jenen Kronländern, für welche das kaiserliche Patent vom 20. November 1852 Giltigkeit hat, befindliche unbewegliche Vermögen des Josef Domladisch von Feistritz eröffnet worden.

Es wird daher Jedermann, welcher an den genannten Creditar eine Forderung zu stellen hat, erinnert, daß er bis zum

21. Juni 1864

die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage gegen den unter Einem zum Massevertreter aufgestellten Advokaten, Dr. Buzhar, in Adelsberg bei diesem Gerichte so-gewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Wichtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen hat, als widrigens er nach Ablauf obigen Termines nicht mehr angehört und diejenigen, welche ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, in Krain befindlichen Vermögens des Creditars ohne Ausnahme auch dann abgewiesen würden, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätte, oder wenn auch ihre Forderungen auf ein